

Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe

zwischen dem Landkreis Wittmund
vertreten durch den Landrat Holger Heymann

und

der Stadt Wittmund
vertreten durch den Bürgermeister Rolf Claußen

der Gemeinde Friedeburg
vertreten durch den Bürgermeister Helfried Goetz

der Samtgemeinde Esens
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister Harald Hinrichs

der Samtgemeinde Holtriem
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister Jochen Ahrends

der Gemeinde Langeoog
vertreten durch den Bürgermeister Uwe Garrels

der Gemeinde Spiekeroog
vertreten durch den Bürgermeister Matthias Piszczan

Präambel

Die Landkreise und kreisfreien Städte (örtliche Träger) erfüllen gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB VIII) vom 05.02.1993 (Nds. GVBl. S. 45) in der zurzeit geltenden Fassung die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) innerhalb ihres eigenen Wirkungskreises durch das Jugendamt. Gemäß § 13 Absatz 1 Nds. AG SGB VIII können Gemeinden, die nicht örtliche Träger sind, im Einvernehmen mit den örtlichen Trägern allerdings bestimmte Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen.

In Anwendung vorgenannter Rechtsvorschriften und Grundsätzen werden die nachfolgenden öffentlichen Jugendhilfaufgaben von den kreisangehörigen Gemeinden/Samtgemeinden wahrgenommen. In diesem Zusammenhang verpflichten sich alle Vereinbarungspartner zu einer engen, konstruktiven und vertrauensvollen Zusammenarbeit.

§ 1

Jugendarbeit

- (1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.
- (2) Die Gemeinden/Samtgemeinden sollten Jugendarbeit nur anbieten, soweit Vergleichbares nicht von freien Trägern angeboten wird.
- (3) Die Jugendpflege des Jugendamtes des Landkreises bietet den Gemeinden in regelmäßigen Dienstbesprechungen Beratung sowie Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch an. Über regelmäßige Dienstbesprechungen soll ein Austausch zwischen der Stadt-/Gemeindejugendpflege und der Kreisjugendpflege sichergestellt werden. Überörtliche Maßnahmen des Landkreises werden in Absprache mit den Gemeinden angeboten und durchgeführt.

§ 2

Förderung der Jugendverbände

- (1) Der Landkreis fördert gemäß den Jugendförderrichtlinien des Landkreises Wittmund in der jeweils geltenden Fassung die Arbeit in den Jugendverbänden.
- (2) Der Landkreis führt die Jugendleiterausbildungen und Fortbildungen durch.

§ 3

Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

- (1) Die Gemeinden/Samtgemeinden nehmen die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen als Gesamtaufgabe wahr.
- (2) Die Gemeinden/Samtgemeinden stellen sicher, dass das Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen im Sinne des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) so ausgebaut ist, dass der gemäß § 24 Absatz 2 und 3 SGB VIII gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe gerichtete Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines Platzes in einer Tageseinrichtung erfüllt werden kann. Ferner stellen die Gemeinden/Samtgemeinden gemäß § 24 Absatz 4 SGB VIII sicher, dass für Kinder im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen vorgehalten wird.
- (3) Bei allen Tageseinrichtungen für Kinder im Landkreis Wittmund, die eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII besitzen und vom Land eine Finanzhilfe für Personalausgaben gemäß den §§ 16, 16a bzw. 16b KiTaG erhalten, trägt der Landkreis die laufenden Betriebskosten gemäß § 4 dieser Vereinbarung und gewährt Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen gemäß § 5 dieser Vereinbarung.

§ 4

Finanzierung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen

- (1) Das durch die Aufgabenübernahme nach § 3 entstehende Gesamtdefizit wird zu zwei Dritteln durch den Landkreis und zu einem Drittel durch die Gemeinden/Samtgemeinden getragen.
- (2) Das Gesamtdefizit nach Abs. 1 bemisst sich aus der Differenz der ordentlichen Aufwendungen und Erträge auf Basis der nach haushaltsrechtlichen Grundsätzen aufzustellenden Ergebnisrechnungen.
- (3) Zur Sicherstellung einer einheitlichen und transparenten Abrechnung gewährleisten die Gemeinden/Samtgemeinden ab dem Haushaltsjahr 2020 eine einheitliche Darstellung der Aufwendungen und Erträge in ihren ordentlichen Ergebnishaushalten/ -rechnungen.
- (4) Den Gemeinden/Samtgemeinden erhalten Abschläge auf die nach Absatz 1 festgelegte Quotierung. Die Höhe der Abschläge bemisst sich nach dem ordentlichen Ergebnishaushalt des jeweiligen Haushaltsjahres und beläuft sich auf 90 % des ausgewiesenen Gesamtdefizits im Bereich Kindertagesstätten. Die Abschläge werden anteilig zum 01.03., 01.06., 01.09. und 01.12. des Jahres ausgezahlt.
- (5) Die Gemeinden/Samtgemeinden haben dem Landkreis bis spätestens zum 30.09. des auf das jeweilige Haushaltsjahr folgenden Jahres die für die Abrechnung nach § 4 erforderlichen Ergebnisrechnungen vorzulegen. Der Landkreis prüft die sachliche und rechnerische Richtigkeit der vorgelegten Ergebnisrechnungen. Sollten hierzu weitere Unterlagen erforderlich sein, stellen die Gemeinden/Samtgemeinden dem Landkreis die erforderlichen Unterlagen auf Anforderung zur Verfügung. Die sich aus der Endabrechnung ergebenden Differenzen zu den Abschlagszahlungen sind auszugleichen.
- (6) Entscheidungen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen (z. B. Ausweitung von Betreuungszeiten, Änderung der Personalschlüssel, Änderungen in der Gebührenerhebung) bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landkreises.

§ 5

Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in Kindertagesstätten

- (1) Der Landkreis Wittmund gewährt den Gemeinden/Samtgemeinden Zuwendungen zu den durch die Aufgabenübernahme nach § 3 dieser Vereinbarung erforderlichen Investitionen in Kindertagesstätten (Zweck). Förderfähig sind Investitionsvorhaben, die in dem Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2022 begonnen und gemäß § 5 Abs. 7 dieser Vereinbarung beantragt wurden. Es werden nur Investitionsvorhaben nach § 60 Nr. 22 und 23 KomHKVO gefördert, die in der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung aufgeführt sind.
- (2) Gefördert werden Investitionen und Investitionsmaßnahmen für neu geschaffene Betreuungsplätze, die die Gesamtzahl der Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen erhöhen. Die Förderung beträgt maximal 10.000 EUR je neugeschaffenen Platz und ist auf höchstens 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt.
- (3) Gefördert werden daneben Investitionen und Investitionsmaßnahmen für Ersatz- und Aus- und Umbauten, durch die keine neuen Plätze geschaffen werden. Die Förderung beträgt maximal

5.000 EUR je betroffenen Platz und ist auf höchstens 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt.

- (4) Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) sind die Gemeinden/Samtgemeinden. Sie können die Zuwendung an Dritte (Letztempfänger) weiterleiten. Fördermittel Dritter, insbesondere des Bundes und des Landes sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die zuwendungsfähigen Ausgaben reduzieren sich um erhaltene Förderungen Dritter.
- (5) Wird mit der Maßnahme nicht ausschließlich der Zuwendungszweck verfolgt, ist nur der Ausgabenanteil zuwendungsfähig, der dem Anteil des Zuwendungszwecks entspricht.
- (6) Die Zweckbindung für Investitionskostenförderungen nach den Absätzen 2 und 3 beträgt 25 Jahre. Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind anteilmäßig zurückzuzahlen.
- (7) Förderanträge können bis spätestens zum 30.09. eines jeden Haushaltsjahres – letztmalig bis zum 30.09.2021 – beim Landkreis Wittmund -Sozial- und Jugendamt- eingereicht werden. Als Förderantrag ist ausschließlich das anliegende Muster (Anlage 2) zu verwenden. Wird die Zuwendung an einen Letztempfänger weitergeleitet, stellt der Erstempfänger den Förderantrag auf der Grundlage der Angaben des Letztempfängers. Der Erstempfänger bestätigt diese Angaben.
- (8) Eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns gilt als erteilt, wenn das Investitionsvorhaben in der Anlage 1 dieser Vereinbarung aufgeführt ist. Ein Anspruch auf Bewilligung kann daraus nicht abgeleitet werden.
- (9) Die Gemeinden/Samtgemeinden erklären mit dem Verwendungsnachweis, dass die mit der Zuwendung geförderten Plätze erstellt oder ersetzt worden sind und geben die Höhe der dafür tatsächlich entstandenen Ausgaben an.
- (10) Die Gemeinden/Samtgemeinden können entsprechend dem Baufortschritt bis zu 80 % der bewilligten Fördersumme abrufen; und zwar 20 % nach Vergabe des Rohbauauftrages, 30 % nach Abnahme des Rohbaus und 30 % nach Schlussabnahme. Die Restzahlung der erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Die erstmalige Auszahlung erfolgt mit Inkrafttreten des Haushaltsplanes 2020 des Landkreises Wittmund. Die Mittel können bis zum 30.09.2024 abgerufen werden. Die Zuwendung ist zu erstatten, wenn sie nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird oder Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt.

§ 6

Fachberatung

Die Fachberatung nach § 11 Abs. 1 KiTaG wird vom Landkreis im Einvernehmen mit den Gemeinden sichergestellt. Im Regionalen Konzept zur integrativen Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten ist die Fachberatung für Integrationsgruppen geregelt.

§ 7

Übernahme der Elternbeiträge im Kindertagesstättenbereich

- (1) Gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII soll auf Antrag der Teilnahmebeitrag oder der Kostenbeitrag für den Besuch von Tageseinrichtungen von Kindern vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe SGB XII – entsprechend. Die Gemeinden/Samtgemeinden führen diese Aufgabe eigenständig durch. Die vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu übernehmenden Elternbeiträge werden den Gemeinden/Samtgemeinden auf Nachweis vierteljährlich erstattet.

§ 8
Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein oder gegen geltendes Recht verstoßen, hat dies keinen Einfluss auf den Bestand der übrigen Vereinbarung.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2020 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2022. Hiervon abweichend tritt § 5 mit Unterzeichnung der Vereinbarung in Kraft.

Landkreis Wittmund
- Der Landrat -

Wittmund, den _____

Stadt Wittmund
- Der Bürgermeister -

Wittmund, den _____

Samtgemeinde Esens
- Der Samtgemeindebürgermeister -

Esens, den _____

Gemeinde Friedeburg
- Der Bürgermeister -

Friedeburg, den _____

Samtgemeinde Holtrien
- Der Samtgemeindebürgermeister -

Westerholt, den _____

Gemeinde Langeoog
- Der Bürgermeister -

Langeoog, den _____

Gemeinde Spiekeroog
- Der Bürgermeister -

Spiekeroog, den _____
